

Universität Oldenburg; Einrichtung des Teilstudiengangs Sachunterricht für das Lehramt an Sonderschulen als erstes Unterrichtsfach

Bek. d. MWK v. 27. 4. 1984 — 1065-245 88-8 —

Die Universität Oldenburg hat die Einrichtung des Teilstudiengangs Sachunterricht für das Lehramt an Sonderschulen als erstes Unterrichtsfach beschlossen.

Mit Erlaß vom 12. 4. 1984 habe ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), die Einrichtung dieses Teilstudiengangs zum Wintersemester 1984/85 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 22/1984 S. 475

Universität Oldenburg; Einrichtung des Studiengangs „Interkulturelle Pädagogik und Beratung (Ausländerpädagogik)“

Bek. d. MWK v. 27. 4. 1984 — 1062-245 08-2 —

Die Universität Oldenburg hat die Einführung eines Diplomstudiengangs „Interkulturelle Pädagogik und Beratung (Ausländerpädagogik)“ zum Wintersemester 1984/85 beschlossen.

Mit Erlaß vom 26. 4. 1984 habe ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2. 6. 1983 (Nds. GVBl. S. 125), die Einrichtung dieses Studiengangs genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 22/1984 S. 475

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Universität Oldenburg

2900 Oldenburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom (Bitte bei Antwort angeben) Mein Zeichen 1062 - 245 88 - 5 (0511) Bearbeiter 120- 8739 Vermittlung 120-1 Hannover 29 Juni 1984

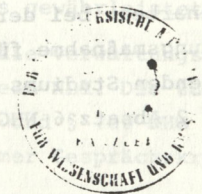
Vereinbarung zwischen der Universität Oldenburg und dem NLI über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Durchführung einer Weiterbildungsmaßnahme für das Unterrichtsfach Technik bzw. eines weiterbildenden Studiums im Lehrgebiet Technik (Weiterbildung) gemäß § 2 Abs. 6 NHG

Bezug: Bericht vom 29.5.1984 - RS - 4/09/51 schr-ke -

Anlg.: - 1 -

/ Als Anlage übersende ich die heute von mir genehmigte o.a. Vereinbarung.

In Vertretung des Staatssekretärs Dr. Hodler



beglaubigt:

Handwritten signature and title: Kanzlei-Angestellte

Vereinbarung
zwischen
der Universität Oldenburg
und

dem Niedersächsischen Landesinstitut für Lehrerfortbildung,
Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung (NLI)

über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Durchführung
einer Weiterbildungsmaßnahme für das Unterrichtsfach Technik bzw.
eines weiterbildenden Studiums im Lehrgebiet Technik (Weiter-
bildung) gemäß § 2 Absatz 6 NHG

§ 1

- (1) Die Universität Oldenburg richtet im Lehrgebiet Technik Weiterbildungsstudiengänge ein, die abschließen können
- mit einer Erweiterungsprüfung nach § 19 der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen,
 - mit der Erweiterungsprüfung nach § 19 der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen,
 - mit der Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Fach Technik nach § 25 der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen.

- (2) Bei der Entwicklung, Evaluation und Revision der Weiterbildung wirken die Universitäten Oldenburg und das NLI mit dem Ziel zusammen, die weiterbildenden Maßnahmen des NLI und das Studium der Universität so aufeinander abzustimmen, daß der Charakter eines Gesamtcurriculums gewährleistet ist.

- (3) Die Zuständigkeit für die verwaltungsmäßige Organisation der Gesamtmaßnahme liegt beim NLI. Die Zuständigkeiten der Universität gemäß § 95 und § 100 NHG bleiben unberührt. Dazu wird ein gemeinsamer Gesprächskreis gebildet.

- (4) Die inhaltliche Zuständigkeit für das weiterbildende Studium liegt unbeschadet der Zuständigkeit des Kultusministers für den Erlaß von Prüfungsordnungen bei der Universität Oldenburg.

§ 2

Die Weiterbildung erstreckt sich auf einen Zeitraum von bis zu vier Jahren und ist in zwei Abschnitte von je vier Einheiten untergliedert.

§ 3

(1) Die Immatrikulation für

- a) den Weiterbildungsstudiengang im Lehrgebiet Technik gemäß § 19 der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen (Erweiterungsprüfung) erfolgt jeweils zum
- b) den Weiterbildungsstudiengang im Lehrgebiet Technik gemäß § 19 der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen (Erweiterungsprüfung) erfolgt jeweils zum
- c) den Weiterbildungsstudiengang im Lehrgebiet Technik gemäß § 25 der Verordnung über die erste staatliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Lande Niedersachsen (Weiterbildung) erfolgt jeweils zum

(2) Die Vertragspartner vereinbaren, daß die bereits abgeleisteten Kompaktseminare auf das Studium angerechnet werden.

§ 4

Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluß der vierten Einheit einen Leistungsnachweis des NLI (Zertifikat) zu erlangen. Der Leistungsnachweis wird im Rahmen eines Kolloquiums erbracht; dabei wirken Universität und NLI zusammen.

§ 5

Die Universität Oldenburg stellt im Rahmen der ihr nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung stehenden Ausgaben (Haushaltsmittel) die für die Durchführung des Weiterbildungsstudiums erforderlichen personellen und sächlichen Mittel bereit. Über die Teilnehmerzahl werden sich die Universität Oldenburg und das NLI unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazität rechtzeitig verständigen.

§ 6

Im Falle der Vergabe von Lehraufträgen kann auch das NLI der Universität Oldenburg Vorschläge unterbreiten, die sich insbesondere auf für die Dauer der Kompaktseminare als Kursleiter freizustellende Lehrkräfte beziehen.

§ 7

Die Teilnehmer an der Weiterbildung werden im Rahmen des dienstlich Möglichen für die Dauer der Kompaktseminare von ihren sonstigen Dienstaufgaben im erforderlichen Umfang freigestellt.

§ 8

Vor den jeweiligen Immatrikulationsterminen gemäß § 3 Absatz 1 muß über Form und Inhalt zukünftiger Zusammenarbeit zwischen der Universität Oldenburg und dem NLI hinsichtlich der Weiterbildung nach § 1 auf Verlangen eines Vertragspartners neu beraten werden.

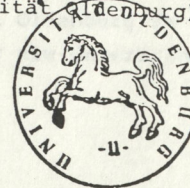
§ 9

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst in Kraft.
- (2) Sechs Monate vor einem Immatrikulationstermin kann der Vertrag mit Wirkung zu dem betreffenden Immatrikulationstermin gekündigt werden. Teilnehmer, die bereits immatrikuliert sind, sind berechtigt, ihr Studium zu Ende zu führen.

Oldenburg, den 2.2.1984

J. Lepsen

(Der Präsident der Universität Oldenburg)



Hildesheim, den 13.2.84

W. Müller

(Der Präsident des NLI)



Vorstehende Vereinbarung wird hiermit nach § 77 Abs. 4 Nr. 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i.d.F. v. 23.10.1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 2.6.1983 (Nds. GVBl. S. 125), genehmigt.

Hannover, den 29. Juni 1984

Der Niedersächsische Minister
für Wissenschaft und Kunst

In Vertretung
des Staatssekretärs



NACHTRAG

zu der am 21. April 1983 unterzeichneten
"Vereinbarung über wissenschaftliche Zusammenarbeit"

zwischen der
Nikolaus-Kopernikus-Universität Toruń

und der
Universität Oldenburg

Zur Präzisierung der Regelungen über Gastaufenthalte von Wissenschaftlern in Oldenburg bzw. in Toruń vereinbaren beide Seiten folgende Ergänzung der "Vereinbarung über wissenschaftliche Zusammenarbeit" vom 21. April 1983:

§ 1 Aufenthalte von Wissenschaftlern aus Toruń in Oldenburg

(1) Die Wissenschaftler aus Toruń werden in einem Hotel in Oldenburg untergebracht. Bei längeren Aufenthalten kann auch eine Unterbringung in einem Studentenheim oder einer vergleichbaren Unterkunft erfolgen.

Die Kosten für die Unterbringung begleicht die Universität Oldenburg jeweils für die im Kooperationsplan vereinbarten Aufenthaltstage.

(2) Jeder Wissenschaftler aus Toruń erhält für jeden im Kooperationsplan vereinbarten Aufenthaltstag ein Tagegeld in Höhe von zur Zeit DM 55,--.

(3) Gastvorträge, die im Rahmen des Aufenthaltes vorher vereinbart wurden, werden mit zur Zeit DM 150,-- honoriert.

§ 2 Aufenthalte von Wissenschaftlern aus Oldenburg in Toruń

(1) Hochschullehrer aus Oldenburg werden in der Regel in einem Hotel in Toruń untergebracht, andere Mitarbeiter der Universität Oldenburg in einem universitätseigenem Hotel. Die Kosten für die Unterbringung sowie das Tagegeld begleicht die Nikolaus-